

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Ostufer Schweriner See vom 15. September 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Leezen, OT Rampe , den 11.11.2008

§ 1

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	92.100		2.050.100	2.142.200
die Ausgaben	92.100		2.050.100	2.142.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		492.200	732.100	239.900
die Ausgaben		492.200	732.100	239.900

Folgm ann

Folgm ann
Amtsvorsteher



§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	EURO	EURO
1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher unverändert auf	0	0
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher unverändert auf	0	0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher auf	0	0
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher unverändert auf	100.000	100.000

§ 3
unverändert

§ 4
unverändert

§ 5
unverändert

§ 6
unverändert

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See 2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 23. Oktober 2008 durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See 2008 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.